

Satzung der Heinrich-Böll-Stiftung Hessen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Heinrich-Böll-Stiftung Hessen e.V. “. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die politische Bildungsarbeit zur Förderung der demokratischen Willensbildung. Dabei orientiert er sich an den Grundwerten Ökologie, Demokratie, Völkerverständigung, Humanität und Gewaltfreiheit. Angebote und Kooperationen des Vereins fördern die wechselseitige Achtung von Menschen jeden Alters, jeder ethnischen und sozialen Herkunft, kultureller, religiöser, geschlechtlicher Identität. Geschlechterdemokratie, als ein von Abhängigkeit und Dominanz freies Verhältnis, ist uns wichtig. Diese Gemeinschaftsaufgabe ist sowohl für die interne Zusammenarbeit als auch für die Aufgabenerfüllung aller Bereiche ein maßgebliches Leitbild. Erfahrungsaustausch mit Wissenschaft, Politik und Gesellschaft gehört zu den Aufgaben des Vereins. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in Angeboten politischer Bildung für Jugendliche. Dabei sollen Jugendliche und Jugendverbände an deren Gestaltung und Entwicklung beteiligt werden. Der Verein folgt in seiner Wertorientierung dem Grundkonsens der Partei Bündnis 90/Die Grünen und ist der gesellschaftlichen Grundströmung verpflichtet, die diese Partei trägt. Ein unmittelbares Einwirken auf die tagespolitischen Themen im Sinne der Partei „Bündnis 90/Die Grünen“ ist nicht Gegenstand der Tätigkeit des Vereins. Der Verein hat sich vor allem folgende Aufgaben gesetzt:

- a) Seminare, öffentliche Diskussionsveranstaltungen und weitere Formate der politischen Bildungsarbeit, die dem Vereinszweck dienen,
- b) Foren, Forschungs- und Dokumentationsprojekte, die dem wissenschaftlichen Austausch dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mittel der Stiftung dürfen nicht an eine Partei oder eine ihrer Untergliederungen weitergegeben werden.

§ 4 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.
- (2) Vorstandsmitglieder und Angestellte des Vereins dürfen auf Landes-, Bundes- oder Europaebene weder ein Parteiamt noch ein politisches Mandat ausüben. Allen anderen Organen dürfen nur bis zu einem Viertel Personen angehören, die auf Landes- oder Bundesebene ein Parteiamt innehaben oder die in Landes-, Bundes- oder Europaparlament ein Mandat ausüben.
- (3) Die gewählten Gremien und Funktionen sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. Eine angemessene Beteiligung von Menschen mit Migrationsgeschichte unter weiterer Beachtung von größtmöglicher Diversität ist anzustreben.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Vereinszweck aktiv unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärten Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands in geheimer Einzelwahl auf die Dauer von drei Jahren. Mit dem Ablauf der satzungsgemäßen Amtszeit endet das Vorstandsamt, eine Wiederwahl ist jederzeit möglich. Die Mitgliederversammlung wählt außerdem die Kassenprüfer*innen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt den Haushaltsplan, die inhaltlichen Schwerpunkte der jährlichen Stiftungsarbeit und den Jahresabschluss. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstands und bestätigt die vom Vorstand bestellten Beiratsmitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 15 Tage. Die Einberufung erfolgt in Textform (schriftlich oder elektronisch). Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell in einem passwortgeschützten Online-Raum als digitales oder hybrides Format stattfinden. Über das Format der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand. Eine Mitgliederversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse unter Fristsetzung im schriftlichen Umlaufverfahren fassen.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens dem/der Vorstandsvorsitzenden, seiner/ihrer Stellvertreter*in und einem/einer Schatzmeister*in. Dem Vorstand können weiterhin bis zu vier Beisitzer*innen angehören.

(2) Der Verein wird durch die/den Vorstandsvorsitzende*n und ihre/seine Stellvertreter*in nach § 26 BGB vertreten. Vorsitzende*r und Stellvertreter*in sind einzelvertretungsberechtigt.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der dreijährigen Wahlzeit aus, kann für die restliche Wahlzeit ein Ersatzmitglied gewählt werden. Soweit durch das Ausscheiden die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten wird, muss nachgewählt werden.

(4) Die Vorstandssitzung kann nach Wahl des Vorstands auch virtuell in einem passwortgeschützten Online-Raum als digitales oder hybrides Format stattfinden. Über das Format der Vorstandssitzung entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann Beschlüsse unter Fristsetzung im schriftlichen Umlaufverfahren fassen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. In einer Pattsituation entscheidet der/die Stimme der/des Vorsitzenden.

(5) Der Vorstand bestimmt die grundsätzlichen Arbeitsrichtlinien und die Personalausstattung der Geschäftsstelle.

(6) Der Vorstand bestellt die Mitglieder des Beirats.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus natürlichen und juristischen Personen, sowie Vertreter*innen aus Initiativen, Stiftungen oder Vereinen, die den Vereinszweck in besonderer Weise fördern und durch ihre Expertise bereichern können.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden für drei Jahre berufen. Eine Verlängerung ist möglich.

(3) Der Beirat berät bei der Jahresplanung und bei der Organisation von Veranstaltungen.

(4) Die Beiratssitzung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Der Beirat kann auch virtuell in einem passwortgesicherten Online-Raum als digitales oder hybrides Format stattfinden.

§ 9 Ausschluss

(1) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder Ziele des Vereins verstößt oder das öffentliche Ansehen des Vereins schädigt.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als zwei Jahre im Rückstand ist. Das betroffene Mitglied ist anzuhören.

(4) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung die Mitgliederversammlung anrufen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist unwiderruflich.

§ 10 Satzungsänderungen

1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss solche Satzungsänderungen vornehmen, die durch Auflagen von Behörden notwendig werden.

§ 11 Aufbringung der Vereinsmittel

Die Mittel für die Vereinszwecke sollen hauptsächlich durch einmalige oder laufende öffentliche Zuschüsse, durch Mitgliedsbeiträge und Spenden erbracht werden.

§ 12 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Heinrich-Böll-Stiftung.

(Gültige Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.07.2025 und des Vorstands vom 16.09.2025)